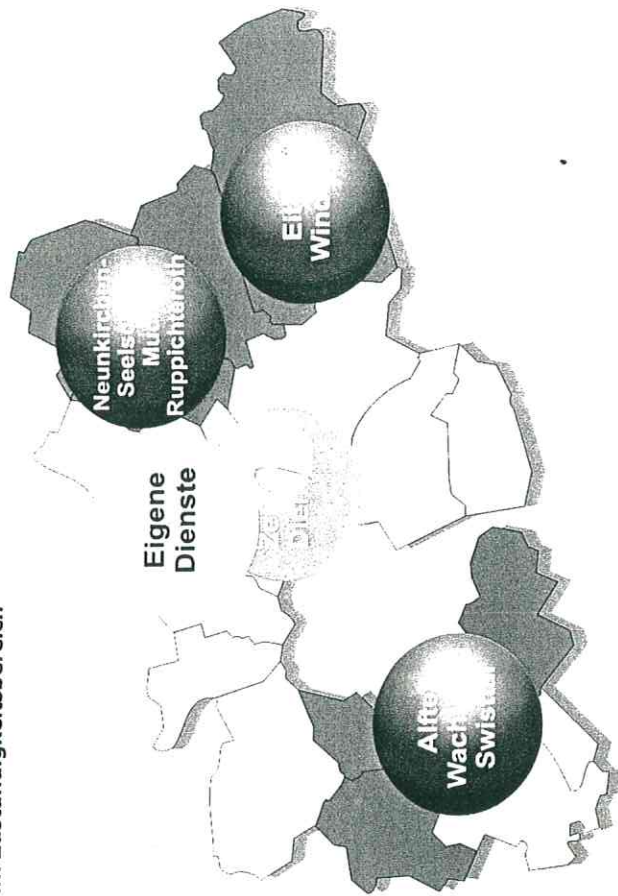


Richtlinien

des Kreisjugendamtes im Rhein-Sieg-Kreis
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
im Zuständigkeitsbereich



Stand 01.01.2014

Herausgeber
Der Landrat
Kreisjugendamt

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen (in der Fassung vom 01.01.2014)

1. Förderziele

Gefördert werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen und zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Gesellschaft und seine Kultur vermitteln.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften von kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden.

2. Fördergrundsätze

Die Grundsätze der Förderung in allen Förderbereichen ergeben aus den allgemeinen Richtlinien Ziffer 2.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird. Sie müssen
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Stadt / Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausstrahlt.

4. Fördervoraussetzungen

- detaillierte Angaben der Inhalte und Zeiteinheiten,
- die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein,
- die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Internationale Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Internationale Begegnungen müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 12 bis 27 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- ein Betreuer je angefangene 10 Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen und die deutschen Teilnehmer,
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1.

Bei internationalen Begegnungen im Ausland beträgt die Förderung pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer für die deutschen Teilnehmer **3,60 €**.

Bei Begegnungen im Ausland wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von **2,90 €** pro Tag und deutschem Teilnehmer gewährt.

5.2

Bei internationalen Begegnungen im Inland werden die ausländischen Teilnehmer mit **3,60 €** pro Tag und die deutschen Teilnehmer mit **2,60 €** pro Tag gefördert.

5.3

Für Teilnehmer mit Behinderung und einkommensschwache Teilnehmer ist eine Sonderförderung entsprechend den Ziffern 3.1 und 3.2 der allgemeinen Förderrichtlinien möglich.

5.4

Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 30%.

6. Verfahren

Das Antragsverfahren, das Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren, die Vorschriften zum Verwendungsnachweis und mögliche Bedingungen für Rückzahlung von Zuschüssen sind in den allgemeinen Richtlinien Ziffer 4.1 – 4.4 geregelt.